



Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

Departement Umweltsystemwissenschaften (D-USYS)

Detailbestimmungen zum Doktorat

vom 27.01.2022

Die Schulleitung der ETH Zürich,

auf Antrag des Departements Umweltsystemwissenschaften der ETH Zürich¹ und gestützt auf Art. 52 der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 23. November 2021²

erlässt folgende Detailbestimmungen zum Doktorat:

Abschnitt 1 – Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Detailbestimmungen regeln die departementsspezifischen Einzelheiten für das Doktorat am Departement Umweltsystemwissenschaften der ETH Zürich (D-USYS). Sie basieren auf den grundlegenden Bestimmungen der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 23. November 2021³ und auf den Ausführungsbestimmungen der Rektorin vom 23. November 2021⁴ zur Doktoratsverordnung ETH Zürich.

² Die nachfolgend beschriebenen Massnahmen sollen zur Qualitätssicherung bei den Doktorarbeiten im D-USYS beitragen. Massgebend für die Qualität der Doktorarbeiten sind die Doktorierenden und deren Betreuung sowie das Projektthema.

Art. 2 Doktoratsausschuss (betr. DV Art. 4)

¹ Der Doktoratsausschuss besteht aus mindestens vier Professorinnen oder Professoren aus verschiedenen Fachgebieten.

² Im Falle von Stimmgleichheit bei Abstimmungen hat die oder der Vorsitzende des Doktoratsausschusses den Stichentscheid.

¹ Beschluss der Departementskonferenz des D-USYS vom 03.12.2021 (Verabschiedung der Detailbestimmungen).

² SR 414.133.1

³ SR 414.133.1

⁴ RSETHZ 340.311

Art. 3 Doktoratsverantwortliche oder Doktoratsverantwortlicher des Departements

¹ Die oder der Vorsitzende des Doktoratsausschusses ist die oder der Doktoratsverantwortliche des D-USYS.

² Sie oder er kann zu Handen des Doktoratsausschusses das Folgende empfehlen:

- Genehmigung der Mitglieder der Eignungskommission,
- Genehmigung von Koexaminatorinnen und Koexaminatoren.

Abschnitt 2 –Zulassung zum Doktorat

Art. 4 Doktoratsplan (betr. DV Art.11, AB Ziff. 3)

¹ Der Doktoratsplan umfasst 10-15 Seiten und muss Folgendes beinhalten:

- D-USYS Titelseite (wird mitgezählt)
- Zusammenfassung/Abstract (ca. halbe Seite)
- Zum Forschungsvorhaben (dies sollte der Hauptteil sein)
 - Forschungsstand
 - Forschungsziel / Forschungsfragen
 - Arbeitsplan (inkl. Methodik)
 - Optional: Auswahl vorläufiger Ergebnisse
 - Zeitplan und Meilensteine
 - Referenzen / Literatur (zählt nicht bei der Seitenzählung)
- Kurze Angaben zu Aufgaben in der Lehre während des Doktorats
- Kurze Angaben zu umfangreichen weiteren Aufgaben (wie Organisation von Workshops, weitere Aufgaben innerhalb der Forschungsgruppe etc.).

Es ist das von der ETH Zürich zur Verfügung gestellte Template zu verwenden.

² Der Doktoratsplan muss bis spätestens 15 Werktage vor dem Eignungskolloquium bei der Doktoratsadministration D-USYS per E-Mail als PDF eingereicht werden.

³ Bei Bedarf kann nach dem Eignungskolloquium eine aktualisierte Fassung des Doktoratsplan eingereicht werden, aber dies ist nicht obligatorisch. Der Entscheid darüber liegt in der Verantwortung des Leiters oder der Leiterin und des Doktorierenden.

Art. 5 Eignungskolloquium (betr. DV Art. 12-15, AB Ziff. 4)

¹ Die Doktorierenden präsentieren ihren Doktoratsplan spätestens 12 Monate nach der provisorischen Zulassung anlässlich des Eignungskolloquiums. Die Organisation des Eignungskolloquiums liegt in der Verantwortung der Institute. Das Eignungskolloquium kann öffentlich durchgeführt werden. Die Doktorierenden und die Akademischen Dienste werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Eignungskolloquiums mittels Formulars über den Entscheid der Eignungskommission («bestanden» / «nicht bestanden») informiert.

² Das Eignungskolloquium dauert maximal eine Stunde und läuft wie folgt ab:

- Präsentation des Projekts/Forschungsvorhabens in Form eines zwanzigminütigen Vortrags,
- Fragen & Antworten,
- eingehende Diskussion und Empfehlungen durch die Eignungskommission. Der genaue Diskussionsablauf kann durch die Institute geregelt werden.

³ Wird das Eignungskolloquium nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung möglich, sofern die Leiterin oder der Leiter der Doktorarbeit einer Wiederholung zustimmt. Die Zustimmung zur Wiederholung kann nur verweigert werden, wenn die Eignungskommission den ersten Prüfungsversuch einstimmig als «nicht bestanden» bewertet hat. Eine allfällige Wiederholung muss innert drei Monaten nach Vorliegen des definitiven Resultats des ersten Versuchs absolviert werden. Diesfalls wird auf dem Formular (vgl. Abs. 1 vierter Satz) aufgeführt, welche Überarbeitungen gemacht werden müssen.

Art. 6 Eignungskommission (betr. DV Art. 16)

Die Eignungskommission kann auf Wunsch der Leiterin oder des Leiters und nach Absprache mit der oder dem Doktorierenden um weitere Experten (bspw. Projektmitarbeitende) erweitert werden. Alle gewählten Professorinnen und Professoren sowie Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren des D-USYS oder eines anderen Departements können für den Vorsitz ernannt werden.

Abschnitt 3 – Betreuung des Doktorats

Art. 7 Bewilligung von Titularprofessorinnen, Titularprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten als Leiterinnen oder Leiter der Doktorarbeit (betr. DV Art. 5, AB Ziff. 7.1)

¹ Soll die Doktorarbeit von Titularprofessorinnen oder Titularprofessoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten geleitet werden, ist die Zustimmung des Instituts und des Departements notwendig. In diesem Fall müssen folgende Unterlagen bei der Doktoratsadministration D-USYS eingereicht werden, bevor das Gesuch um Zulassung bei den Akademischen Diensten gestellt wird:

- die Informationen zur Finanzierung (siehe «Weisungen für Doktorierende mit Anstellung an der ETH Zürich»);
- der Name der ETH-Professorin oder des ETH-Professors (nach Artikel 1 Professorenverordnung ETH), welche als Koexaminatorin oder Koexaminator fungiert;
- eine Projektbeschreibung;
- das Anmeldedossier gemäss Akademische Dienste und
- das Formular Leitung der Doktorarbeit durch Privatdozierende oder Titularprofessorinnen oder Titularprofessoren.

² Die Doktoratsadministration D-USYS administriert den Prozess der Genehmigungen und reicht daraufhin das Anmeldedossier bei den Akademischen Diensten ein.

Art. 8 Fortschrittsbericht (betr. DV Art. 29, AB Ziff. 9)

Für den Fortschrittsbericht ist das departementsinterne Template zu verwenden. Neben den Fortschritten werden auch Vorschläge zur Entwicklung der Doktorarbeit sowie mögliche Schwierigkeiten betreffend den Fortgang der Forschungsarbeit und diesbezügliche Lösungsvorschläge detailliert im Fortschrittsbericht dokumentiert. Die Leiterin oder der Leiter und die Doktorierenden sind je verpflichtet, die Fortschrittsberichte und die Ergebnisse der Standortgespräche bis zur Exmatrikulation aufzubewahren. Bei hängigen Verfahren müssen die Dokumente bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids aufbewahrt werden.

Abschnitt 4 – Individuelles Doktoratsstudium

Art. 9 Reguläres Doktoratsstudium (betr. DV Art. 36, AB Ziff. 10)

¹ Für den Erwerb der vorgegebenen 12 ECTS-Kreditpunkte sind entweder Leistungskontrollen zu bestehen oder andere aktive, überprüfbare Beiträge zu leisten. Generell gilt: 1 ECTS Kreditpunkt entspricht einer Leistung von 25-30 Arbeitsstunden. Zum Erwerb der minimal erforderlichen 12 ECTS-Kreditpunkte sind in jedem der folgenden drei Bereiche Leistungen zu erbringen:

- a. Vertiefung des Wissens im Forschungsgebiet der Doktorarbeit und die Erweiterung des Wissens ausserhalb der Fachrichtung, zum Beispiel durch den Besuch speziell für Doktorierende konzipierter Lehrveranstaltungen oder regulärer Lehrveranstaltungen des Master-Studiums oder des dritten Jahres des Bachelor-Studiums.
- b. Aneignung überfachlicher Kompetenzen, zum Beispiel durch den Besuch von Soft-Skills- Kursen oder der Mitwirkung in Gremien oder Kommissionen der ETH Zürich.
- c. Integration in die wissenschaftliche Gemeinschaft, z. B. durch den Besuch internationaler Konferenzen.

² Die Doktorierenden erwerben mindestens 1 ECTS-Kreditpunkt durch den Besuch einer Veranstaltung zum Thema Ethik und gute wissenschaftliche Praxis. Diese Leistung wird im Bereich «überfachliche Kompetenzen» angerechnet.

Leistung	ECTS
Reguläre Lehrveranstaltungen	Gemäss Vorgaben im VVZ
Instituts- / Doktorandenkolloquien (mit Vortrag)	1 ECTS
ETH-externe Konferenz mit Vortrag/Poster	1 ECTS
"Summer Schools" - 1-3 Tage - 1 Woche - Plus Poster/Vortrag	1 ECTS 2 ECTS zusätzlich 1 ECTS
Kurse/ Workshops zu "Sozialen und Persönlichen Kompetenzen" - 1-3 Tage - 1 Woche - Plus Poster/Vortrag	1 ECTS 2 ECTS zusätzlich 1 ECTS
Didaktikkurse und Lehrangebote Lehrdiplom/Didaktik-Zertifikat	Gemäss Vorgaben im VVZ

Sprachkurse	Gemäss Angaben des Sprachenzentrums
Mitwirkung in Gremien/Kommissionen/ Hochschulgruppen (Mindestdauer 1 Jahr)	1 ECTS pro Jahr
- Teil des Präsidiums einer Hochschulgruppe	Zusätzlich 1 ECTS pro Jahr

Tabelle übernommen aus AB Ziff. 10.3

³ Nicht anrechenbar ans reguläre Doktoratsstudium sind:

- a. Leistungen, die vor Eintritt ins Doktorat erbracht wurden;
- b. Leistungen, die im Rahmen einer Mehrfachimmatrikulation auf einer anderen Studienstufe erbracht werden, ausgenommen im Rahmen des Lehrdiploms oder Didaktik-Zertifikats;
- c. Teilnahme an professureigenen Seminaren und Veranstaltungen, wie Gruppenmeetings, Gruppen-Retreats u.ä.;
- d. Mitwirkung in der Lehre;
- e. Besuch von Lehrveranstaltungen ohne Nachweis einer Eigenleistung.

Abschnitt 5 – Doktorarbeit und Doktorprüfung

Art. 10 Externe Doktorarbeiten (betr. DV Art. 25, AB Ziff. 6)

Externe Doktorarbeiten bedürfen der Genehmigung des Doktoratsausschusses. Die Leiterin oder der Leiter trägt die Verantwortung, dass die Betreuung der Doktorierenden an der externen Institution gemäss ETH-Regelungen gewährleistet ist.

Art. 11 Kumulative Doktorarbeiten (betr. AB Ziff. 11.2)

Soll eine Publikation die bereits Teil einer oder mehrerer ETHZ-Doktorarbeiten ist, im Rahmen einer kumulativen Doktorarbeit berücksichtigt werden, gilt folgendes:

- Die Doktorarbeit muss deutlich auf die frühere(n) und geplante(n) ETHZ-Doktorarbeit(en) verweisen, in der/denen die Publikation verwendet wurde/wird (Autor, Titel, Jahr, Seitenangaben, doi-Link - falls bereits vorhanden) und die Publikation selbst muss korrekt zitiert werden; und
- Im Falle, dass eine Publikation bereits Teil einer oder mehrerer ETHZ-Doktorarbeiten ist, so ist eine detaillierte Angabe des eigenen Beitrags der Doktorandin oder des Doktoranden zum entsprechenden Kapitel in der Doktorarbeit erforderlich.

Eine Deklaration der Eigenleistung wird empfohlen für Publikationen mit Ko-Autoren, auch wenn diese Publikationen nicht Teil mehrerer Doktorarbeiten sind.

Art. 12 Meldung und Bewilligung von Koexaminatorinnen oder Koexaminatoren (betr. DV Art. 40, AB Ziff. 11.3)

¹ Die Zusammensetzung der gesamten Prüfungskommission muss bis spätestens drei Monate vor der Prüfung bei der D-USYS Doktoratsadministration beantragt werden. Der Antrag wird

von der oder dem Doktoratsverantwortlichen des D-USYS geprüft und vom Doktoratsausschuss genehmigt.

² Mindestens eine Koexaminatorin oder ein Koexaminator muss von ausserhalb der ETH Zürich sein. In Frage kommen aktive Professorinnen und Professoren einer anderen universitären Hochschule oder eine Person, die über eine ausgewiesene Expertise im Fachgebiet der Doktorarbeit verfügt und darin einer Professorin oder einem Professor äquivalent ist. Personen aus Fachhochschulen oder aus der Privatwirtschaft mit einer entsprechenden Expertise können Teil der Prüfungskommission sein, zählen jedoch nicht als externe Koexaminatorinnen und externe Koexaminatoren (vgl. AB Ziff. 11.3c.).

³ Es ist zwingend erforderlich, dass eine unabhängige Person Teil der Prüfungskommission ist (zum Beispiel: nicht Teil derselben Professur, keine Zusammenarbeit im Rahmen der Doktorarbeit). Dies kann die externe Koexaminatorin oder der externe Koexaminator sein. Im Falle eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen der Leiterin oder dem Leiter, sowie der Doktorandin und dem Doktoranden, und der externen Koexaminatorin oder dem externen Koexaminator, ist eine weitere unabhängige Koexaminatorin oder ein weiterer unabhängiger Koexaminator notwendig.

Art. 13 Vorgehen vor Doktorprüfung und Abgabe der Prüfungsexemplare und Gutachten (betr. DV Art. 39, AB Ziff. 11.4)

¹ Die Anmeldung zur Doktorprüfung kann nur mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Doktorarbeit und nach Rücksprache mit den Koexaminatorinnen und Koexaminatoren erfolgen (vgl. AB Ziff. 11.4).

² Das Prüfungsexemplar der Doktorarbeit muss in elektronischer Form von der oder dem Doktorierenden spätestens zwanzig Werktage vor der Prüfung bei der Prüfungskommission und der D-USYS Doktoratsadministration eingereicht werden (vgl. AB Ziff. 11.4).

³ Die Anmeldung zur Doktorprüfung erfolgt mindestens fünfzehn Werktage vor dem Prüfungstermin mit einem Ausdruck der Titelseite sowie dem offiziellen Formular der Akademischen Dienste. Dieses beinhaltet:

- Gesuch um Erteilung des Doktordiploms;
- Erklärung der Doktorandin/des Doktoranden, dass sie/er die Doktorarbeit selbständig verfasst und an keiner anderen Hochschule eingereicht hat;
- Bestätigung des Departements über den Erwerb der erforderlichen ECTS-Kreditpunkte im Doktoratsstudium;
- Bestätigung des Departements über den Erhalt des Prüfungsexemplars in der vorgeschriebenen Form.

⁴ Die Gutachten müssen spätestens fünf Werktage vor der Prüfung bei der D-USYS Doktoratsadministration in elektronischer Form eingereicht werden (vgl. AB Ziff. 11.8). Die D-USYS Doktoratsadministration kontrolliert, ob die Gutachten die minimalen Anforderungen gemäss AB Ziff. 11.8 erfüllen.

Art. 14 Doktorprüfung (und Vortrag) (betr. DV Art. 39, AB Ziff. 11.6 und 11.7)

Die Doktorprüfungen finden in der Regel öffentlich statt. Wünschen die Doktorierenden eine nicht-öffentliche Prüfung, muss ein Antrag an die D-USYS Doktoratsadministration gestellt werden. Die Prüfung beinhaltet einen Vortrag (Dauer 20 Minuten), gefolgt von einer Verteidigung, inklusive einer Befragung durch die Mitglieder der Prüfungskommission. Fragen aus dem Publikum sind erlaubt. Die Doktorprüfung dauert mindestens 1 Stunde und 20 Minuten, wobei allfällige Fragen aus dem Publikum nicht zur Mindestdauer der Doktorprüfung gezählt werden.

Art. 15 Vorgehen nach der Doktorprüfung

Wurde die Doktorarbeit angenommen mit der Auflage, Korrekturen vorzunehmen, gilt eine maximal Überarbeitungsfrist von sechs Monaten.

Abschnitt 7 – Schlussbestimmungen

Art. 16 Übergangsbestimmungen

¹ Für Doktorprüfungen, welche vor dem 1. Januar 2024 durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen zu Korreferentinnen und Korreferenten gemäss Anhang 1. (vgl. DV Art. 66)

² Für Doktorierende, welche gemäss DV Art. 65 ihr individuelles Doktoratsstudium nach bisherigem Recht absolvieren, gelten die Bestimmungen nach Anhang 1.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Detailbestimmungen treten rückwirkend auf den 01.01.2022 in Kraft. Sie ersetzen die Detailbestimmungen Doktoratsstudium D-USYS vom 01.11.2013.

D-USYS Richtlinien für die Anstellung von Doktorierenden

Die Anwendung der Lohnansätze für Doktorierende erfolgt gemäss Art. 8 Abs. 3 der Verordnung über das Wissenschaftliches Personal der ETH Zürich⁵, in Verbindung mit Ziff. 1 Abs. 3 der Weisungen für Doktorierende mit Anstellung an der ETH Zürich⁶.

Prämissen

- Es ist grundsätzlich erwünscht, auch von den Doktorierenden selbst, dass Doktorierende während ihres Doktorats auch in der Lehre und für Betriebsaufgaben („Infrastrukturaufgaben“) eingesetzt werden.
- Einsatz, der für solche Aufgaben neben der Doktorarbeit über das „übliche“ Mass hinausgeht, das grundsätzlich von allen Doktorierenden erwartet werden darf, soll durch höhere Entlohnung honoriert werden.
- Die vorgeschlagenen Schwellenwerte für den Zeitaufwand für Mehrleistungen in Lehre und Betrieb, ab welchen jeweils eine höhere Einstufung vorgesehen ist, sind als Richtwerte zu verstehen.

Richtlinien

- Lineare Unterteilung des 30%-Bereichs, der an Zeitaufwand für Extraleistungen neben der Doktorarbeit zugelassen ist:

Stufe	Zeitaufwand in Tagen pro Jahr	% Arbeitszeit (Mittel über ein Jahr)
1 = Standard	0 - 15	0 - 6
2	15 - 30	6 - 12
3	30 - 45	12 - 18
4	45 - 60	18 - 24
5	60 - 75	24 - 30

- Die Grenzen zwischen den Stufen sind als Richtwerte zu verstehen. Sie dienen der Transparenz und der Harmonisierung in der Entlohnung der Doktorierenden im D-USYS. Sie nehmen auf die unterschiedlichen Bedürfnisse, Kulturen und finanziellen Rahmenbedingungen der einzelnen Institute und Professuren Rücksicht.
- In Absprache mit den Doktorierenden kann die für Aufgaben neben der Doktorarbeit eingesetzte Arbeitszeit, die während eines Jahres über die Stufe der Anstellung hinausgeht, auch durch eine Verlängerung der Anstellung abgegolten werden.
- Die Einstufung und die über die Doktorarbeit hinausgehenden Leistungen, die von den Doktorierenden erwartet werden, werden den Doktorierenden bereits beim Anstellungsgespräch mitgeteilt.

Genehmigt an DK D-USYS am 27.02.2015; Inkrafttreten 01.03.2015, aktualisiert per 01.03.2022

⁵ SR 172.220.113.11

⁶ RSETHZ 622

Detailbestimmungen Doktoratsstudium D-USYS (Inkrafttreten 01.11.2013)

Die Departementskonferenz des Departements Umweltsystemwissenschaften, aufgrund der und in Ergänzung der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 1. Juli 2008 (Stand am 1. November 2013) und den Ausführungsbestimmungen des Rektors vom 17. Oktober 2013 (Stand am 1. November 2013), beschliesst:

Art. 1**Allgemeine Bestimmungen**

- ¹ Die Doktorierenden sprechen das Weiterbildungsprogramm ihres Doktorats mit der Leiterin/ dem Leiter ihrer Doktorarbeit ab. Die Leiterin/der Leiter des Doktorats stellt gemeinsam mit dem/der Doktorierenden ein der Person und der Thematik angepasstes Doktoratsstudium zusammen.
- ² Für Doktorate, die ausserhalb des ETH-Bereichs durchgeführt werden, muss ein qualitativ gleichwertiges Doktoratsstudium zusammengestellt werden, das den individuellen Gegebenheiten angepasst ist.

Art. 2**Zweck, Form und Anforderungen (siehe DVO Art. 23 und Art. 24)**

- ¹ Die Weiterbildungsaktivitäten werden in Form von Kreditpunkten nachgewiesen. (Ein Kreditpunkt entspricht einem Aufwand von 25-30 Arbeitsstunden. Es werden 12 Kreditpunkte verlangt, davon muss mindestens ein Drittel ausserhalb des Forschungsgebietes der/des Doktorierenden erworben werden).
- ² Für den Erwerb von Kreditpunkten ist der Nachweis von Eigenleistung zu erbringen.
- ³ Wer seine Doktorarbeit in weniger als drei Jahren beendet, hat proportional weniger Einheiten zu erwerben.

Art. 3**Wählbares Lehrangebot für den Erwerb von Kreditpunkten**

- ¹ Sämtliche an Schweizerischen Hochschulen (gesamter ETH-Bereich und Universitäten) angebotenen regulären Lehrveranstaltungen gemäss aktuellem Semesterprogramm sowie Lehrveranstaltungen aus der Zusatzausbildung DZ. Letztere können mit maximal 4 Kreditpunkten angerechnet werden.
- ² Nur Sprachkurse, die vom Sprachenzentrum UZH/ETHZ unter „Kurse für Doktoratsstudierende“ angeboten werden, können mit max. 4 Kreditpunkten angerechnet werden. Die Anrechnung von Kreditpunkten erfolgt nur, wenn der erfolgreiche Besuch des Sprachkurses mit einem Zertifikat nachgewiesen wird.
- ³ Weiterbildungs- und Nachdiplomkurse, „Sommerschulen“ und Intensivkurse im In- und Ausland, die von anerkannten Universitäten und Forschungsinstitutionen durchgeführt, resp. organisiert werden.
- ⁴ Auf den Besuch von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zulassung kann kein Anspruch geltend gemacht werden. Allfällige Einschreibe- und Teilnahmegebühren werden in der Regel durch die Doktorierenden getragen.

Art. 4**Erwerb von Kreditpunkten ausserhalb eines Lehrangebots**

Kreditpunkte können auch durch Leistungen in Bereichen ausserhalb eines Lehrangebots erworben werden. Möglich sind:

- Präsentationen (Vortrag, Poster) an wissenschaftlichen Veranstaltungen, wie Fachtagungen, Symposien, Workshops. Dabei können insgesamt maximal 4 Kreditpunkten erworben werden.

- Beteiligung an der Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Gutachtertätigkeit, Informationsveranstaltungen u.ä. sowie durch Mitarbeit in einer Kommission des Departements oder der ETH Zürich. Dabei können maximal 2 Kreditpunkte erworben werden.
- Beiträge bei Kolloquien und Seminarien, mit ebenfalls maximal 2 Kreditpunkten.

Art. 5

Nicht anrechenbare Lehrveranstaltungen und Leistungen

- ¹ Für Prüfungen und Seminarvorträge, die für die Zulassung zum Doktorat abgelegt bzw. gehalten werden müssen, können im Doktoratsstudium keine Kreditpunkte angerechnet werden.
- ² Lehrveranstaltungen, die bereits im Bachelor-/Masterstudium belegt worden sind, können nicht angerechnet werden.
- ³ Nicht anrechenbar ist der Besuch von Veranstaltungen ohne Nachweis von Eigenleistung.

Art. 6

Art und Weise der Bestätigung von erworbenen Kreditpunkten

Für Lehrveranstaltungen der ETH ist die Erfüllung der Leistungskontrolle gemäss Vorlesungsverzeichnis zwingend, es werden nur elektronisch erteilte Kreditpunkte anerkannt. Auf der „Kursbestätigung für Doktorierende“ werden nur Veranstaltungen bestätigt, die nicht unter „myStudies“ belegt werden können.

Art. 7

Kontrolle der erforderlichen Leistungen

Es ist Aufgabe der Leiterin/des Leiters der Doktorarbeit, den Nachweis der Kreditpunkte für das Doktoratsstudium zu überwachen, die Überprüfbarkeit von entsprechenden Unterlagen zu gewährleisten und die Erfüllung der reglementarischen Anforderungen vor der Anmeldung zur Doktorprüfung mit ihrer/seiner Unterschrift auf dem Leistungsüberblick/Kursbestätigung zu bestätigen.

Art. 8

Bestätigung für die Anmeldung zur Doktorprüfung

Das Departementssekretariat bestätigt, anhand des von der Leiterin/des Leiters der Doktorarbeit kontrollierten und unterschriebenen Leistungsnachweises (gem. Art. 7), den Erwerb der für das Doktoratsstudium erforderlichen 12 Kreditpunkte auf der "Anmeldung zur Doktorprüfung".

Art. 9

Ausnahmebestimmungen

Sollten bei Anwendung der aufgeführten Richtlinien Schwierigkeiten oder Unklarheiten auftreten, so entscheidet die Departementsleitung (Vorsteherin/Vorsteher oder der Dokoratsausschuss) unter Einbezug der Leiterin/des Leiters der Doktorarbeit.

Art. 10

Übergangsregelung

Für Doktorierende mit Eintritt bis 31.10.2013 gelten die Detailbestimmungen des D-USYS vom 02.03.2012.

Durch die Departementskonferenz des D-USYS genehmigt am: 13.12.2013/durch die Schulleitung genehmigt am: 11.03.2014